

Satzung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Fachhochschule Kiel Vom 22. Mai 2014

Aufgrund des § 6 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 365), wird nach Beschlussfassung des Senates der Fachhochschule Kiel vom 27. März 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrates der Fachhochschule Kiel vom 13. März 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bildung von Körperschaftsvermögen, Rechtsnatur

- (1) Die Fachhochschule Kiel bildet ein Körperschaftsvermögen. Das Körperschaftsvermögen trägt den Namen „Fachhochschule Kiel – Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter diesem Namen zu tätigen.
- (2) Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nicht staatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.
- (3) Einnahmen des Körperschaftsvermögens sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen Dritter an die Körperschaft. Zuwendungen Dritter fallen nicht in das Körperschaftsvermögen, wenn der Zuwendungsgeber dies ausgeschlossen hat oder die Zuwendungen zur Finanzierung von Forschungsvorhaben nach § 37 HSG gewährt werden. Eine Zuführung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Annahme, Verwendung, Abgabe oder Verwertung von Zuwendungen Dritter zum Körperschaftsvermögen entscheidet das Präsidium.
- (5) Aus Rechtsgeschäften des Körperschaftsvermögens wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 2 Zweck des Körperschaftsvermögens

Das Körperschaftsvermögen dient der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule Kiel. Zuwendungen Dritter an das Körperschaftsvermögen dürfen nur zu diesem Zweck eingesetzt werden.

§ 3 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

- (1) Das Körperschaftsvermögen wird vom Präsidium getrennt vom Landesvermögen verwaltet.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr stellt das Präsidium einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist vom Hochschulrat zu genehmigen. Der genehmigte Wirtschaftsplan ist dem Ministerium und dem Senat anzuzeigen.

- (3) Nur aus wichtigem Grund kann das Präsidium vom Wirtschaftsplan abweichen. Der Hochschulrat ist von bedeutenden Abweichungen bis zur nächsten regelmäßigen Entlastung zu unterrichten.
- (4) Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Kameralistik in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO). Für das Körperschaftsvermögen wird ein Geschäftskonto eingerichtet. Die Gegenstände sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (5) Die Kontoführungsvollmacht erhalten die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Abteilungsleitung Finanzen. Das Ausüben der Kontovollmacht sowie das Tätigen von rechtsverbindlichen Geschäften zu Lasten des Körperschaftsvermögens bedürfen jeweils zweier Unterschriften in Kombination aus den o.g. Personen.

§ 4 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung, Entlastung

- (1) Das Präsidium erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres unter entsprechender Anwendung der LHO den Jahresabschluss über das Körperschaftsvermögen.
- (2) Der Hochschulrat bestimmt, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres.
- (3) Die Rechnungslegung ist dem Ministerium anzuzeigen.
- (4) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Auflösung des Körperschaftsvermögens

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt nach Stellungnahme durch den Hochschulrat der Senat. Das Vermögen geht auf die Fachhochschule Kiel über, es sei denn, dass mit dem Zuwendungsgeber vorab eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 22. Mai 2014
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
Präsident